Stadtverband Wesel der Kleingärtner e.V.



Luisenstraße 42 - 46483 Wesel - Telefon 0281 / 1644752



Stadtverband Wesel der Kleingärtner e.V. 1.Vorsitzender - Robert Marschall Luisenstraße 42- 46483 Wesel Gegründet 22. Januar 1934

23.03.2024

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren nach § 11 der Satzung des Stadtverbandes Wesel der Kleingärtner e.V.

- 1.1 Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten, die sich aus den Satzungen, den Pacht- und anderen Verträgen, sowie den sonstigen Regelungen des Stadtverbandes und seiner ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitgliedern ergeben.
- 1.2 Die Schlichtungskommission ist nicht zuständig für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kleingartenvereinen des Stadtverbandes.
- 2 Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden jeweils bei der Jahreshauptversammlung des Stadtverbandes gewählt. (Delegiertenversammlung) Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Aufgabe der Schlichtungskommission ist es, Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannswesens möglichst zu vermeiden.
- 4. Die Schlichtungskommission setzt sich aus mindestens 3, höchstens 5 Personen zusammen, aus deren Mitte der oder die Vorsitzende der Kommission gewählt wird. Die Schlichtungskommission hat kein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens.
- 4.1 Die Mitglieder der Schlichtungskommission sollen Vereinsmitglieder sein.
- 4.2 Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind bei einem Schlichtungsverfahren von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie:
 - a. einer der streitenden Parteien angehören,
 - b Ehegatten der Streitbeteiligten sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
 - c. mit einem der Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind,
 - d. in einem anderen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Beteiligten sind,
 - e. aus einer der betroffenen Gartenanlagen kommen.
- 5. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich mit Durchschrift oder Kopie an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu richten. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, ist der Antrag an den Vorsitzenden des Stadtverbandes zu richten, der ihn unverzüglich an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission weiterleitet.
 - Aus dem Antrag muss der Sachverhalt hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift, kein Postfach, zu benennen.
- 6. Der Vorsitzende der Schlichtungskommission, der in der ersten Sitzung nach der Neuwahl gewählt wird, oder der Stadtverbandsvorstand; setzen unverzüglich den Termin der Verhandlung fest und sorgen für die Einladung aller Beteiligten und Zeugen. Diese sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass auch bei ihrem Fernbleiben über den Antrag entschieden werden kann. Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und die nötigen Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren des Stadtverbandes Wesel der Kleingärtner.

- 7 Der Vorsitzende der Schlichtungskommission bestimmt den Schriftführer.
- 7.1 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Schlichtungskommission ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.
- 7.3 Die Verhandlungen der Schlichtungskommission sind nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist generell nicht zugelassen. Dieses gilt hinsichtlich der Antragsstellung und des Schriftverkehrs im Vorfeld einer Sitzung der Schlichtungskommission und ebenso auch für die Teilnahme an einer Sitzung selbst.
 Die Schlichtungskommission ist beiden Parteien gegenüber nicht verpflichtet Akteneinsicht in ihre Unterlagen zu gewähren.
- 7.4 Mitglieder der Schlichtungskommission unterliegen auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis der beteiligten Parteien entbunden werden können.
- 8. Die Entscheidung der Schlichtungskommission ergeht grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Bei Einverständnis der Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 8.1 Die Entscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekannt zu geben und schriftlich über eingeschriebenen Brief mit Rückschein unverzüglich zuzuleiten. Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.
- 9. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist kein Einspruch möglich, doch steht dann den Beteiligten der Rechtsweg offen.
- 10. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.
- 10.1 Notwendige Auslagen gehen zu Lasten des durch den Schlichtungsspruch in der Sache unterlegenden, beziehungsweise schuldig befundenen. Bei Vergleichen setzt die Kommission den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Auslagen fest. Bei der Rücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller die bereits entstandenen Kosten.
- 10.2 Die Schlichtungskommission kann die Einleitung oder die Fortführung einer Schlichtung von der Einzahlung eines Vorschusses von 25,00 Euro auf die zu erwartenden Auslagen durch die zu benennende Partei abhängig machen. Ausgaben werden durch Belege nachgewiesen, Restgeld wird rückerstattet.

Diese Geschäftsordnung der Schlichtungskommission wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2024 einstimmig beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Robert Marschall -Vorsitzender-

R. Marschall